

Antrag der Redaktionskommission* vom 16. Juni 2015

5163 b

Gesetz über die Pädagogische Hochschule

(Änderung vom; Einführung von Studiengängen für Quereinsteigende und konsekutiven Masterstudiengängen Sekundarstufe I)

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 20. Januar 2015 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 17. März 2015,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999 wird wie folgt geändert:

§ 7 b. Voraussetzungen für die Zulassung zu den Studiengängen für Quereinsteigende sind: Studiengänge für Quereinsteigende

- a. vollendetes 30. Altersjahr,
- b. Bachelorabschluss auf Hochschulstufe oder gleichwertige Ausbildung oder für die Kindergartenstufe Zulassungsausweis gemäss § 6,
- c. Berufserfahrung,
- d. erfolgreich abgeschlossenes Aufnahmeverfahren.

§ 7 c. Besteht ein Mangel an Lehrkräften der Volksschule, kann der Regierungsrat vorübergehend abweichende Regelungen für die Zulassung zu den Studiengängen für Quereinsteigende festlegen. Lehrkräftemangel

§ 9. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Das Basisstudium dient insbesondere der Eignungsabklärung sowie dem Aufbau beruflicher Grundlagen und schliesst mit einer Prüfung ab. Das Diplomstudium vermittelt vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten. Gliederung des Studiums

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans-Ueli Vogt, Zürich (Präsident); Sonja Rueff, Zürich; Rolf Steiner, Dietikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

⁴ In den Studiengängen für Quereinsteigende wird die Ausbildung nach dem Basisstudium in der Regel mit einer Lehrtätigkeit an der Volksschule in Teilzeit verbunden.

Besonderheiten für die Sekundarstufe I § 9 a. ¹ Die Ausbildung für Lehrkräfte der Sekundarstufe I gliedert sich in ein Bachelor- und ein Masterstudium. Sie wird in der Regel als integrierter Studiengang geführt.

² Ein konsekutiver Masterstudiengang wird angeboten für Inhaberrinnen und Inhaber

- a. eines Bachelorabschlusses für die Primarstufe,
- b. eines schweizerisch anerkannten Lehrdiploms für die Primarstufe,
- c. eines Bachelorabschlusses auf Hochschulstufe in Unterrichtsfächern der Volksschule.

Sekundarstufe II § 9 Abs. 4 wird zu § 9 b.

Lehrkräfte für die Primarstufe § 16. Abs. 1 unverändert.
Abs. 2 wird aufgehoben.

Lehrkräfte für die Sekundarstufe I § 17. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Der Bildungsrat legt gemäss dem Lehrplan der Volksschule die Fächerkombinationen fest:

- a. für den integrierten Studiengang: vier Unterrichtsfächer,
- b. für den konsekutiven Masterstudiengang: zwei oder drei Studienfächer.

§ 18 wird aufgehoben.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 16. Juni 2015

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident: Die Sekretärin:
Hans-Ueli Vogt Heidi Baumann